

Notarielles Testament spart Kosten

Ich möchte ein Testament aufsetzen. Aus meinem Bekanntenkreis habe ich gehört, dass im Falle meines Todes zum Nachweis gegenüber Ämtern und Behörden in jedem Fall ein Erbschein erforderlich wird, der Kosten verursacht. Gibt es einen Weg diese Kosten zu vermeiden?

Mit dem Tod eines Menschen geht dessen Vermögen auf seine Erben über. So einfach steht es im Gesetz. Praktisch laufen die Dinge etwas komplizierter ab, denn für Außenstehende ist nicht ohne weiteres erkennbar, wer Erbe geworden ist. Wer kann schon mit Sicherheit sagen, ob und wie viele Testamente der Verstorbene hinterlassen hat und wer alles zum Kreis gesetzlicher Erben zählt? Behörden, Banken und sonstige Nachlassschuldner verlangen deshalb regelmäßig einen Erbnachweis. Für Grundbuchämter ist dieser sogar vorgeschrieben.

Als Nachweismöglichkeit steht in erster Linie der Erbschein zur Verfügung. Das ist ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichtes und weist den Erben als solchen aus. Das Verfahren zur Erlangung eines Erbscheins ist allerdings oft zeit- und kostenaufwendig. Hier kann ein notarielles Testament weiterhelfen. Als öffentliche Urkunde genügt es in Verbindung mit dem gerichtlichen Eröffnungsprotokoll regelmäßig als Erbnachweis gegenüber Grundbuchämtern, Registern und Behörden und, wie der Bundesgerichtshof nunmehr ausdrücklich bestätigt hat, auch gegenüber Nachlassschuldnern wie insbesondere Banken. Lediglich bei nicht eindeutiger Formulierung oder einer abweichenden Vereinbarung darf der Erbe auf das Erbscheinsverfahren verwiesen werden (BGH, Urt. v. 7. Juni 2005, Az. XI ZR 311/04).

Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung sind enorm, denn mit einem notariell beurkundeten Testament kann der Erbnachweis vielfach kostengünstiger als mit einem privatschriftlichen Testament oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge erbracht werden. Dies zeigt folgendes Beispiel: Für die Beurkundung eines Testaments wird vom Notar bei einem Nachlasswert in Höhe von 100.000,- Euro eine Gebühr in Höhe von 207,00 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer und Auslagen) erhoben. Die erbrechtliche Beratung durch den Notar ist bereits in dieser Gebühr inbegriffen. Für den Erbscheinsantrag und für die Erteilung eines Erbscheins werden bei gleichem Nachlasswert insgesamt 2 Gebühren von jeweils 207,00 Euro fällig. Für den Erbschein fallen damit doppelt so hohe Gebühren an.

Das notarielle Testament ist nicht nur kostengünstig. Es stellt darüber hinaus sicher, dass aufgrund der Beratung durch den Notar alle Erklärungen wirksam und eindeutig formuliert, Anfechtungen und Auslegungstreitigkeiten damit vermieden werden. Vor einem Verlust oder einer Zerstörung ist das notarielle Testament dadurch geschützt, dass es bis zum Erbfall beim Amtsgericht aufbewahrt wird und alsbald nach dem Tode des Erblassers auch eröffnet wird. Alles in allem ist das notarielle Testament damit der sicherste und in der Regel kostengünstigste Weg, um Ihre individuellen erbrechtlichen Vorstellungen in die Tat umzusetzen.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de